MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN
www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 29. September 2020 mit der eine

KRABBELSTUBENORDNUNG

erlassen wird.

I. Betrieb einer öffentlichen Krabbelstube

1. Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt eine öffentliche Krabbelstube nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 94/2017, mit dem Sitz in Gunskirchen.

2. Die Krabbelstube wird als Ganztagskrabbelstube mit Mittagsbetrieb geführt.

II. Arbeitsjahr

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und endet mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Krabbelstube ist im Monat Juli den letzten Freitag und im Monat August zur Gänze geschlossen.

2. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Pflichtschulen in Gunskirchen. In den Semesterferien und in den Herbstferien ist die Krabbelstube geöffnet.

   Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann vom Gemeinderat bzw. Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie die Regelung der Ferien auch anders festgesetzt werden.

III. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit gliedert sich in eine

1. Kernzeit
2. Randzeit

1. Kernzeit

Die Kernzeit der Krabbelstube der Marktgemeinde Gunskirchen wird jeweils von

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.15 Uhr

festgelegt.

2. Randzeit

Die Randzeiten der Krabbelstube der Marktgemeinde Gunskirchen werden jeweils von

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr und
Montag bis Freitag von 14:15 Uhr bis 15:00 Uhr

festgelegt. Innerhalb der Randzeiten dürfen maximal 3 Kinder je Gruppe gleichzeitig anwesend sein.

3. Inanspruchnahme

Innerhalb der Kernzeit können die Eltern (Erziehungsberechtigten) zwischen nachstehend angeführten Besuchszeiten wählen:

innerhalb der Mindestöffnungszeiten (bis 24 Wochenstunden)

jeweils von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

über die Öffnungszeiten hinaus (über 24 Wochenstunden)

jeweils von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.15 Uhr

Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Krabbelstube der Marktgemeinde Gunskirchen sollte sechs (6) Stunden, einschließlich der Mittagsruhe acht (8) Stunden täglich, nicht übersteigen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann vom Gemeinderat bzw. Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie die Regelung der Öffnungszeiten auch anders festgesetzt werden.

IV. Krabbelstube Platz-Sharing

Die Marktgemeinde Gunskirchen bietet in der Krabbelstube eine Platzteilung an, wobei zwei Kinder sich einen Krabbelstubenplatz teilen. Je Gruppe dürfen maximal zwei Plätze geteilt werden, sodass die Höchstanzahl gem. § 7 Abs. 5 OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 94/2017 je Gruppe nicht überschritten wird.

V. Aufnahme in die Krabbelstube

1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 94/2017 für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonats bis zur Erreichung des 3. Lebensjahres, allgemein zugänglich.

2. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Kindergarten- bzw. Krabbelstubenleitung. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Kindergarten- oder Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

3. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch der Krabbelstube sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mitzubringen bzw. anzugeben:
   a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
   b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
   c) Impfbescheinigung,
   d) Einkommensnachweise der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Krabbelstube
   e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche bzw. Ausbildung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
   f) Kontonummer (im Falle eines Abbuchungsauftrages für den Elternbeitrag).

4. Für den täglichen Krabbelstubenbesuch sind mitzubringen:
   1 Kautschukunterlage, Windeln, Feuchtigkeitstücher sowie Reservekleidung
   Hausschuhe, Jausentasche, Taschentücher, Gummistiefel und Matschhose
   Für Kinder, die über Mittag in der Krabbelstube bleiben, sind überdies 1 Decke, 1 Polster und ein kleines Spannleintuch mitzubringen.
   Persönliches Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.

5. Den Kindern dürfen keine Süßigkeiten oder Schleckereien in die Krabbelstube mitgegeben werden. Die Jause des Kindes soll so bemessen sein, dass der Appetit für die Hauptmahlzeit nicht gestört wird und soll sich in der Hauptsache auf einfache Brotaufstriche und Obst beschränken.

6. Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist in der Krabbelstube in ausreichendem Maße vorhanden. Das Mitbringen von privatem Spielzeug ist daher nur nach Absprache möglich.

7. Bei der Aufnahme in die Krabbelstube genießen Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber anderen Kindern den Vorzug. Jene Kinder von nicht berufstätigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können erst dann aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

8. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht. Wird die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes durch die Nichtleistung des Gastbeitrages verweigert, so entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme endgültig, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

VI. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeit eingehalten wird.

3. Die Eltern haben die Kindergarten- bzw. Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Krabbelstube bzw. den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergarten- bzw. Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

4. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein in der Krabbelstube aufgenommenes Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Kindergarten- bzw. Krabbelstubenleitung ehestmöglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens 5 Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

7. Die Kinder sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind bis spätestens 8.30 Uhr in die Krabbelstube zu bringen. Die Abholung des Kindes kann in der Zeit von 11.00 bis 14.15 Uhr erfolgen. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

8. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind mit einer jährlichen kostenlosen, ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Krabbelstube einverstanden.

VII. Elternbeitrag

1. Der Krabbelstubenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 94/2017 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich grundsätzlich beitragspflichtig.

2. Der Krabbelstubenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 94/2017 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem 30. Lebensmonat bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

3. Für jene Kinder, die nicht unter die Bestimmungen des Punkt VII, Abs. 1 fallen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) einen Elternbeitrag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach einer vom Gemeinderat festgesetzten Tarifordnung.

VIII. Abmeldung

1. Bei An- und Abmeldungen während des Jahres
   Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Austritt des Kindes aus der Krabbelstube unverzüglich der Krabbelstubenleitung schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monates unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

2. Spezielle Bestimmungen für den Monat Juli
   Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind abweichend von der Bestimmung des Pkt. VIII. Abs. 1 der Krabbelstubenordnung berechtigt, ihr Kind zum Besuch der Krabbelstube für **eine Woche (letzte Schulwoche)** anzumelden.

   Die gewählte Variante für den Krabbelstubenbesuch ist fristgerecht der Krabbelstubenleitung bis spätestens 15. Juni des laufenden Jahres zu melden. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, ob das Kind im Monat Juli die Krabbelstube besucht oder eine Abmeldung erfolgt. Für den einwöchentlichen Besuch der Krabbelstube im Monat Juli wird ¼ des Beitrages gemäß Einstufung nach dem beitragspflichtigen Monatseinkommen vorgeschrieben.

IX. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn

1. die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder

2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,

3. der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

X. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Gunskirchen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mind. ein Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung einer Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

XI. Gültigkeit

1. Diese Krabbelstubenordnung tritt mit 01. Oktober 2020 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Krabbelstubenordnung wird die Krabbelstubenordnung vom 1. Februar 2018 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN 7 OB.-ÖST.

Christian Schöffmann

angeschlagen am: 01. Okt. 2020

abgenommen am: